II-4738 der Bellagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2441 /J

1988 -07- 07

Anfrage

der Abgeordneten Wolf, Weinberger, Hofmann, Leikam und Genossen

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Vollziehung des Forstgesetzes

Bereits anläßlich der Novellierung des Forstgesetzes 1975 im September 1987, wurde im Unterausschuß von den Experten der ÖVP immer wieder behauptet, daß die forstgesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des Waldes durchaus ausreichend wären, jedoch gäbe es in verschiedenen Bereichen, wie etwa bei der Vollziehung des Abschnittes IV.C, den Bestimmungen über die Errichtung forstlicher Bringungsanlagen, die Waldweide und die daraus resultierende Gefährdung des Schutzwaldes oder die Erteilung von Rodungsbewilligungen für Jagdeinrichtungen, teilweise krasse Vollzugsdefizite. Diese Unzulänglichkeiten wären jedoch durch entsprechende Erlässe einfach zu bereinigen. Die glaubwürdige Ansicht der genannten Experten veranlaßten seinerzeit die unterfertigten Abgeordneten zu einer diesbezüglichen parlamentarischen Anfrage (Nr. 894/J) an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, die jedoch sehr unbefriedigend bzw. teilweise überhaupt nicht beantwortet wurde.

Aufgrund der Forstgesetz-Novelle 1987 ergibt sich darüberhinaus die zwingende Notwendigkeit, Verordnungen zu erlassen bzw. einzelne Bestimmungen durch entsprechende Erlässe zu klären.

Verschiedene Artikel in der forstlichen Fachpresse lassen vermuten, daß keine wesentliche Änderung dieses Zustandes bei der Vollziehung des Forstgesetzes eingetreten ist. So gibt es beispielsweise mehr als 1 Jahrzehnt nach Erlassung der Verordnung über den Waldentwicklungsplan noch immer keinen einzigen genehmigten Waldentwicklungsplan-Teilplan in ganz Vorarlberg. Im Grunde genommen ein Skandal ersten Ranges!

Im Hinblick darauf, daß in der breiten Öffentlichkeit das Bewußtsein um die Gefährdung des Waldes und des Siedlungsraumes
vorhanden ist und Naturkatastrophen in der letzten Zeit dramatisch an den schlechten Zustand unserer Umwelt erinnern,
sehen sich die unterfertigten Abgeordneten fast ein Jahr nach
den Beratungen über die Forstgesetz-Novelle neuerlich veranlaßt, an den für die Vollziehung des Forstgesetzes verantwortlichen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachstehende

Anfragen

zu richten.

- 1. Wieviele Verordnungen sind aufgrund der Forstgesetz-Novelle einschließlich der 3. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen und der Novellierung der Forstschutzverordnung zu erlassen?
- 2. Wieviele und welche dieser Verordnungen wurden zum Zeitpunkt der Anfrage bereits erlassen?
- 3. Bis zu welchem Zeipunkt beabsichtigen Sie, jede einzelne der genannten Verordnungen zu erlassen?
- 4. Warum wurde die lapidare Verordnung, die die Art der

Kennzeichnung der Hinweistafeln bei befristeten Sperren normieren soll (§ 34 Abs. 10) bis zum Zeitpunkt dieser Anfrage noch immer nicht erlassen?

- 5. Wieviele entsprechende Durchführungserlässe haben Sie seit Inkrafttreten der Forstgesetz-Novelle erlassen?
- 6. Planen Sie einen Erlaß betreffend der pfleglichen Errichtung von Forststraßen? Wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt ist ein solcher zu erwarten?
- 7. Planen Sie einen Erlaß betreffend den pfleglichen Bau von Schipisten? Wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt ist ein solcher zu erwarten?
- 8. Haben Sie den zwingend notwendigen Durchführungserlaß betreffend die Vollziehung der Verfassungsbestimmung über die Behandlung von Waldverwüstungen durch jagdbare Tiere bereits erlassen? Sollten Sie noch immer keinen diesbezüglichen Erlaß herausgegeben haben, wie wollen Sie den Inhalt eines solchen gestalten?
- 9. Durch welche Methoden beabsichtigen Sie festzustellen, ob eine Waldverwüstung durch jagdbare Tiere am forstlichen Bewuchs vorliegt?
- 10. In wievielen Fällen haben die Leiter der Forstaufsichtsdienste vom Antragsrecht und der Parteistellung in
 landesgesetzlichen Verfahren zum Schutze des Waldes gegen
 waldgefährdende Wildschäden Gebrauch gemacht (getrennt
 nach Ländern)?
- 11. In Beantwortung der Anfrage Nr. 894/J Punkt 7 vertraten Sie die Ansicht, daß für Rotwildfütterungen Rodungsverfahren durchgeführt werden müssen. Haben Sie durch Erlaß

geregelt, daß solche Rodungsverfahren tatsächlich durchgeführt werden? Wieviele derartiger Rodungsverfahren sind
Ihnen, als für die Vollziehung des Forstgesetzes verantwortlichen Bundesminister, seit Beantwortung der Anfrage
Nr. 894/J bekannt? Was haben Sie gegen dieses Vollzugsdefizit getan oder beabsichtigen Sie zu tun?

- 12. Wie werden die Bestimmungen des § 37 Forstgesetz 1975 (Waldweide) vollzogen?
- 13. Welche praktischen Maßnahmen beabsichtigen Sie zur Einschränkung der Waldweide zu unternehmen?
- 14. Hat sich die Novellierung des Abschnittes IV.C Forstgesetz 1975 bewährt?
- 15. Wieviele Verfahren gegen forstschädliche Luftverunreinigungen wurden seit Inkrafttreten der Forstgesetz-Novelle eingeleitet?
- 16. Wie gedenken Sie die Bestimmung über die synergistische Wirkung von Luftschadstoffen konkret zu vollziehen? Bis zu welchem Zeitpunkt ist die Erlassung der 3. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen zu erwarten?
- 17. Wie vollziehen Sie den neugestalteten § 185 Abs. 6 ? Beabsichtigen Sie eine Umweltverträglichkeitsprüfung beim Bau von Aufstiegshilfen einzuführen?
- 18. In wievielen Fällen haben Sie beim Bau von Aufstiegshilfen, die über Schutzwaldflächen führen, seit Ihrem Amtsantritt das Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zugunsten des Waldes verweigert?

- 19. Wie oft haben Sie von Ihrem Recht Gebrauch gemacht und Beschwerde beim VwGH gegen die Erteilung von Rodungs-bewilligungen für die Errichtung von Jagdeinrichtungen und Schiabfahrten erhoben?
- 20. Warum sind 11 Jahre nach Erlassung der Verordnung über Waldentwicklungspläne noch immer nicht alle Teilpläne überprüft und genehmigt?
- 21. Was beabsichtigen Sie gegen Funktionsbeeinträchtigungen durch Luftschadstoffe zu unternehmen?
- 22. Beabsichtigen Sie, der von den Interessensvertretungen der Waldbesitzer erhobenen Forderung zu entsprechen und diesen, die im Waldentwicklungsplan dargestellten Sozialfunktionen des Waldes zu entschädigen?
- 23. Der Landeshauptmann hat, wenn zur Sicherung des Schutzwaldes Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, gemäß § 24
 (1) Forstgesetz 1975 für das betreffende Schutzwaldgebiet
 einen besonders ausgestalteten Waldentwicklungsplan zu
 erstellen. Gibt es solche besonders ausgestalteten Waldentwicklungspläne? Wenn ja, wo?
- 24. Haben Sie ein Schutzwaldsanierungskonzept? Wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt beabsichtigen Sie dieses umzusetzen?
- 25. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie seit Ihrem Amtsantritt gegen das Waldsterben gesetzt, die nicht bereits von Ihren Vorgängern Dr. Schmidt oder Dipl.-Ing. Haiden eingeleitet wurden, wie beispielsweise das Bioindikatornetz, die Waldzustandsinventur, das Waldbeobachtungssystem, die in-vitro-Vermehrung, die Samenbevorratung, die Anlage von Samenplantagen oder die Schutzwaldsanierung?